



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 20
Info.gs.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Postfach, 3000 Bern 8

An die Teilnehmenden der Konsultation zur
Teilrevision der SHV

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

7. Januar 2025

Teilrevision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)

Einleitung Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne laden wir Sie ein, an der Konsultation zur geplanten Änderung der Sozialhilfeverordnung teilzunehmen.

Konsultationsfrist¹: 8. April 2025

Antwortadresse: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Übermittlung per BE-GEVER
bzw. an politische.geschaefte.gsi@be.ch

Der Grosse Rat gibt dem Regierungsrat im Sozialhilfegesetz² die Möglichkeit, die Sozialdienste zur Nutzung eines festgelegten Fallführungssystems zu verpflichten. In der Folge hat der Grosse Rat einem Objektkredit für die Beschaffung, Realisierung und Einführung des «Neuen Fallführungssystems im Kanton Bern (NFFS)» zugestimmt. Mit der vorliegenden Teilrevision der SHV soll als dritter Schritt die Pflicht der Trägerschaften der Sozialdienste zur Nutzung des vom Amt für Integration und Soziales (AIS) festgelegten Fallführungssystems geschaffen werden. Zudem sollen Regelungen bezüglich einer Betriebsorganisation und der Finanzierung der Betriebs- und Weiterentwicklungskosten von NFFS ab 1. Januar 2029 über den Lastenausgleich Soziales verankert werden.

Ferner soll indirekt die Kantonale Krankenversicherungsverordnung³ teilrevidiert werden, weil der für die Ausrichtung der Prämienverbilligung notwendige Datentransfer zwischen den Sozialdiensten und dem Amt für Sozialversicherungen (ASV) neu über NFFS stattfinden soll.

Die Konsultationsunterlagen stehen im Internet unter dieser Adresse zur Verfügung:

<https://www.gsi.be.ch/de/start/news/vernehmlassungsverfahren-konsultationen.html>

¹ Das Datum ist als jener Zeitpunkt zu verstehen, an welchem die Stellungnahme zum Konsultationsverfahren bei der federführenden Direktion einzutreffen hat.

² Art. 57k Abs. 1 i. V. m. Art. 79 Abs. 1 Bst. f und Art. 80 Abs. 1 Bst. k Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

³ Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV; BSG 842.111.1)

Wir bitten Sie, für Ihre Stellungnahme die unsererseits vorbereitete Antworttabelle zu verwenden und uns diese an die E-Mail-Adresse PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch zu senden (respektive die Direktionen und die Staatskanzlei via BE-GEVER).

Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen Herr Markus Ming (AIS, Programmleiter NFFS, 031 635 81 47, markus.ming@be.ch) oder Herr Martin Gugger (Generalsekretariat, Rechtsabteilung, 031 636 90 63, martin.gugger1@be.ch) gerne zur Verfügung.

Für Ihre Teilnahme an der Konsultation danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Pierre Alain Schnegg
Regierungsrat

Beilagen

- SHV 2025 - Erlass Synopse Fassung Konsultation
- SHV 2025 - Vortrag Fassung Konsultation
- SHV 2025 - Antworttabelle
- SHV 2025 - Liste der Konsultationsteilnehmenden